

Pressemitteilung

29. Juni 2026

Sanktionen der EZB gegen die BIL wegen Verstoßes gegen einen EZB-Beschluss zu ihren internen Modellen

- Die Banque Internationale à Luxembourg (BIL) verstieß für ein Jahr gegen einen Beschluss der EZB zu ihren internen Modellen im Hinblick auf die Berechnung des erwarteten Verlusts
- Infolgedessen gab die Bank drei Quartale in Folge ein zu hohes Eigenkapital an
- EZB verhängt Geldbuße von 3,255 Mio. €

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat gegen die Banque Internationale à Luxembourg (BIL) eine Verwaltungsgeldbuße von 3,255 Mio. € (3 255 000 €) verhängt, weil die Bank ihre genehmigten internen Modelle vorsätzlich nicht zur Berechnung des erwarteten Verlusts aus ausgefallenen Risikopositionen im Privat- und Unternehmenskundengeschäft verwendet hat.

Die Berechnung des erwarteten Verlusts unter Verwendung interner Modelle ist insofern wichtig, als die Bank in dem Fall, dass der erwartete Verlust höher ausfällt als ihre Rückstellungen, die Differenz (also den auf internen Ratings basierenden Fehlbetrag, den sogenannten IRB-Shortfall) von ihrem Eigenkapital abziehen muss. Dadurch ist gewährleistet, dass ihre Eigenkapitalposition ihre Risiken angemessen widerspiegelt.

Da die BIL die erwarteten Verluste nicht wie von der EZB genehmigt berechnet hatte, war sie nicht in der Lage, diesen Fehlbetrag exakt zu ermitteln. Sie gab daher drei Quartale in Folge (vom vierten Quartal 2023 bis zum zweiten Quartal 2024) ein zu hohes Eigenkapital an. Infolge dieser Überschätzung meldete die Bank auch zu hohe Kapitalquoten. Diese sind wichtige Indikatoren der Kapitalstärke und Verlustabsorptionsfähigkeit einer Bank.

Die EZB legt die Höhe der Geldbuße auf der Grundlage ihres Leitfadens „[Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties](#)“ fest. Die Schwere eines Verstoßes wird in fünf Kategorien unterteilt: minderschwer („minor“), mittelschwer („moderately severe“), schwer („severe“), sehr schwer

(„very severe“) und äußerst schwer („extremely severe“). Im vorliegenden Fall stufte die EZB den Verstoß als schwer ein. Weitere Informationen zu den aufsichtlichen Sanktionen der EZB finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Die BIL ist berechtigt, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einzulegen.

Kontakt für Medienanfragen: [Lina Bennar](#) (Tel.: +49 152 0655 6600)

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.